

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 290.1/2014
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Orts, Wolfgang	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9.	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	16.12.2014

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung

Finanzielle Auswirkungen Keine unmittelbaren

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Abfallentsorgung wird – mit den sich aus der Beratung ergebenden Änderungen – beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		
SPD		
Die Grünen		
FDP		
AfD		
UBWG		
PIRATEN/LINKE		
Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:

Die Neufassung der Abfallentsorgungssatzung ist in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und wirtschaftliche Betriebe am 17.09.2014 eingehend beraten worden. Die seinerzeitige Verwaltungserläuterung sowie die neugefasste Satzung sind als Anlage noch einmal beigelegt. Gegenüber der beigelegten Neufassung ergeben sich noch zwei Änderungsnotwendigkeiten:

§ 10 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

Stadtseitig beschaffte Abfallsäcke für Restmüll aus dem Jahr 2014 können **neben den Restmülltonnen zusätzlich** noch bis **30.06.2015** für die Entsorgung des Restmülls verwendet werden. Das maximal zulässige Gewicht beträgt 15 kg pro Abfallsack.

§ 15 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

Die Leerung der Abfallbehälter für Restmüll erfolgt werktags 14-täglich. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag für Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern abweichend von der 14-täglichen Leerung die wöchentliche, zweimal wöchentliche oder 4-wöchentliche Leerung der Abfallbehälter für Restmüll **und für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 40 Litern eine 4-wöchentliche Leerung** zulassen.

Weiteren Anpassungsbedarf sieht die Verwaltung nicht. Die vorliegende Fassung orientiert sich weitestgehend an der Mustersatzung über die Abfallentsorgung des Städte- und Gemeindebundes vom 22.03.2012 und wurde in einzelnen Textpassagen an die tatsächlichen Gegebenheiten in Mettmann angeglichen.